

**Satzung des Jugendring Hagen e.V.**

Nach Beschluss der Satzungsneufassung der Mitgliederversammlung II/2019



## **Präambel**

Im Jugendring Hagen e.V. haben sich auf Stadtebene tätige Jugendverbände zusammengeschlossen, um bei Wahrung ihrer Selbständigkeit

- als Arbeitsgemeinschaft zusammenzuarbeiten,
- ihre gemeinsamen Interessen in der Öffentlichkeit zu vertreten,
- Belange der Jugendarbeit zu fördern und die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck zu bringen und zu vertreten.

Grundlage der Zusammenarbeit im Jugendring Hagen e.V. ist die gegenseitige Achtung des eigenen Wertes der einzelnen Mitgliedsverbände ohne Rücksicht auf politische, religiöse, weltanschauliche und kulturelle Unterschiede.

Die Mitgliedsverbände des Jugendring Hagen e.V. verpflichten sich, die Jugendarbeit im Geiste der Freiheit und der Demokratie zu leisten.

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein trägt den Namen „Jugendring Hagen e.V.“ und hat seinen Sitz in Hagen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Aufgaben und Zweck**

1. Die Aufgaben des Jugendring Hagen e.V. sind:
  - a) Förderung und Unterstützung der im Jugendring Hagen e.V. zusammengeschlossenen Jugendverbände,
  - b) Durch Erfahrungsaustausch an der Lösung der Probleme junger Menschen mitwirken,
  - c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit innerhalb der Jugendverbände fördern,
  - d) Förderung der politischen Bildung, Anregung zu sozialem und demokratischem Verhalten und zur Entfaltung kultureller Interessen junger Menschen,
  - e) in der Öffentlichkeit Interesse für die Belange von Kindern und Jugendlichen wecken,

- f) zu Fragen der Jugendpolitik und des Jugendrechts Vorschläge machen, Stellung nehmen und für deren Durchsetzung eintreten,
  - g) gemeinsame Aktionen und Veranstaltungen anregen, planen und durchführen,
  - h) nationalistische, menschenverachtende und totalitäre Tendenzen, besonders im Bereich der Jugendarbeit, bekämpfen.
2. Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke kann der Verein
- a) eine Geschäftsstelle unterhalten und Mitarbeiter\*innen einstellen,
  - b) die Trägerschaft von Einrichtungen und Maßnahmen übernehmen, die geeignet sind, die oben angeführten Aufgaben zu erfüllen,
  - c) Personen beauftragen, jugendpolitische Mandate wahrzunehmen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Jugendring Hagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO), insbesondere durch die Förderung der Jugendverbandsarbeit und der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung der Jugendpflege und durch Unterstützung der in Hagen tätigen Jugendverbände, Jugendgemeinschaften und deren Zusammenschlüsse. Als anerkannter freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt der Jugendring Hagen e.V. eigene Angebote der Jugendarbeit durch. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwandt werden.
2. Der Jugendring Hagen e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln, eingeschlossen der Verwaltung und Verteilung der dem Jugendring Hagen e.V. von der Stadt Hagen zugewiesenen Mitteln nach eigenen Richtlinien, erfolgt ausschließlich zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch die Mitgliedsverbände.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4a Erwerb der Mitgliedschaft

#### 1. Ordentliche Mitgliedschaft

Jeder in Hagen tätige Jugendverband kann schriftlich beantragen, als Mitglied in den Jugendring Hagen e.V. aufgenommen zu werden. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- a) Ein Jahr unabhängige Jugendarbeit als Verband im Sinne der §§ 11 (Jugendarbeit) und insbesondere 12 (2) (Jugendverbände) SGB VIII.
- b) Eigene Geschäftsführung und selbstständige Finanzhoheit über den Etat der Jugendarbeit. Jugendverbände, die einem Erwachsenenverband angehören, müssen eine umfassende Jugendarbeit nach eigener Ordnung mit demokratischen Strukturen und selbstständiger Finanzhoheit betreiben.
- c) Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII.
- d) Antragsteller können nicht Mitglied werden, wenn sie einem Dachverband angehören, der bereits Mitglied im Jugendring ist. Der Dachverband vertritt sie im Stadtjugendring.
- e) Anerkennung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, sowohl in der Zielsetzung als auch in der praktischen Arbeit.

#### 2. Gastmitgliedschaft.

In Hagen tätige Jugendverbände und Organisationen, die für Hagener Kinder und Jugendliche tätig sind, aber nach § 4a (1) kein Mitglied im Jugendring Hagen e.V. werden können, haben die Möglichkeit eine Gastmitgliedschaft zu beantragen. Gastmitglieder nehmen mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teil.

#### 3. Aufnahme

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Gastmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht nicht. Aufnahmeanträge müssen schriftlich unter Vorlage der Satzung und Unterlagen gemäß § 4a (1) an die Mitgliederversammlung des Vereins gestellt werden. Vor Antragstellung ist der Vorstand des Jugendring Hagen e.V. zu konsultieren.

### **§ 4b Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist und der durch Bekanntgabe in der nächsten Mitgliederversammlung wirksam wird. Der Austritt eines Mitgliedsverbands kann jederzeit erfolgen.
2. Durch Ausschluss wegen vereinschädigendem Verhalten, der mit sofortiger Wirkung erfolgt. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit ohne Stimmrecht des betroffenen Verbandes. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied unter Darlegung der Gründe schriftlich gestellt werden. Dem betroffenen Verband ist Gelegenheit zu geben, gegen den Antrag Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss ist die Berufung zur nochmaligen Beratung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

### **§ 4c Ruhende Mitgliedschaft**

1. Ist ein Mitgliedsverband aus innerverbandlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage, im Jugendring Hagen e.V. mitzuarbeiten, kann er seine Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag hin in eine ruhende Mitgliedschaft umwandeln lassen.
2. Jedes Mitglied kann die Umwandlung der Mitgliedschaft eines Verbandes in die ruhende Mitgliedschaft unter Darlegung der Gründe schriftlich beantragen.
3. Über die Umwandlung der Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit ohne Stimmrecht des betroffenen Verbandes. Dem betroffenen Verband ist Gelegenheit zu geben, gegen den Antrag Stellung zu nehmen. Gegen den Beschluss ist die Berufung zur nochmaligen Beratung in der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden.
4. Mit der Umwandlung in eine ruhende Mitgliedschaft verliert der Verband sein Stimmrecht. Er nimmt an den Mitgliederversammlungen beratend teil.
5. Für die Beendigung einer ruhenden Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen des § 6a (6).

### **III. Die Organe des Jugendring Hagen e.V.**

#### **§ 5 Allgemeines**

Die Organe des Jugendring Hagen sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

#### **§ 6a Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Jugendring Hagen e.V. Der Mitgliederversammlung obliegt die Planung der gesamten Arbeit. Ihr sind insbesondere vorbehalten:

1. Wahl des Vorstands,
2. Entgegennahme des Geschäfts- und Jahresberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands,
3. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer\*innen haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten,
4. Beratung und Beschlussfassung der Jahresplanung,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
6. Entscheidung über Aufnahme- und Ausschlussanträge sowie die Umwandlung der Mitgliedschaft von Mitgliedsverbänden in eine ruhende Mitgliedschaft und die Beendigung der ruhenden Mitgliedschaft,
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
8. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung,
9. Entscheidung über Richtlinien für die Verteilung der städtischen Zuschüsse, die dem Jugendring Hagen e.V. zugewiesen sind,
10. Änderung der Satzung,
11. Auflösung des Jugendring Hagen e.V.

## **§ 6b Zusammensetzung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus je einem\*r stimmberechtigten Delegierten und seinem\*r Stellvertreter\*in der einzelnen stimmberechtigten Mitgliedsverbände, je einem\*r weiteren stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsverbände mit Personalkostenzuschuss und den beratenden Vertreter\*innen der nicht-stimmberechtigten Mitgliedsverbände zusammen, wobei die Vorstandsmitglieder nicht zugleich Verbands-Vertreter\*innen sein können. Jedes Mitglied des Vorstands ist stimmberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitgliedsverbände sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitgliedsverbände anwesend sind.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.
4. Die Sitzungen der Mitgliederversammlungen sind öffentlich, auf Antrag kann durch Beschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.
5. Beschlüsse sollen von der Einmütigkeit aller getragen werden. Sie werden, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Jugendverbänden schriftlich, spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung, zugehen; die schriftliche Begründung ist beizufügen. Für die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand Weisung erteilen.

- Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Die Protokollführung kann vom Vorstand ganz oder teilweise auf eine von ihm zu bestimmende Person, die kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung hat, übertragen werden. Das Protokoll ist von einem vertretungsberechtigten Mitglied des Vorstands sowie jeder\*m Protokollant\*in zu unterzeichnen.

## **§ 7 Der Vorstand**

- Der Vorstand besteht aus dem\*r Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen und zwei Beisitzer\*innen. Mindestens zwei Geschlechter müssen im Vorstand vertreten sein. Die Vielfalt der unterschiedlichen Gender soll sich in der Besetzung des Vorstands widerspiegeln.
- Die Mitgliederversammlung kann mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen einzelnen Vorstandsmitgliedern das Misstrauen aussprechen. Das zuvor gewählte Mitglied gilt dann als entlassen. Es ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
- Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für die Restwahlzeit ein Nachfolger gewählt.
- Jeder Verband kann nur ein Vorstandsmitglied stellen.
- Der\*die Vorsitzende und seine\*ihre beiden Stellvertreter\*innen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB. Jede\*r von ihnen kann den Verein allein vertreten.
- Der Vorstand führt im Rahmen der jeweils gültigen Geschäftsordnung die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Der Vorstand kann zur Wahrnehmung dieser Aufgaben eine\*n Geschäftsführer\*in einstellen. Der\*Die Geschäftsführer\*in kann als besondere\*r Vertreter\*in nach § 30 BGB bestellt werden. Der\*Die Geschäftsführer\*in ist für seine\*ihre Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Die Dienstaufsicht führt der\*die Vorsitzende. Der\*Die Geschäftsführer\*in nimmt beratend an den Sitzungen der Organe teil.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte, jedoch mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.
- Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 8 Wahlen zum Vorstand**

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Bei diesen Wahlen entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kommt eine solche im ersten Wahlgang nicht zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat\*innen mit den höchsten Stimmenzahlen. Wer bei diesem Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer Mitgliederversammlung, zu der mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Jugendring Hagen e.V.“ mit einer Frist von mindestens drei Wochen eingeladen wird. Für die Auflösung müssen mindestens drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedsverbände stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidator\*innen.
3. Bei Auflösung des Vereins fällt das Restvermögen einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen Zweck für Kinder- und Jugendarbeit in Hagen zu.

## **§ 10 Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 28 November 2019 beschlossen worden und tritt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Sie ersetzt die bisher gültige Satzung des Jugendring Hagen e.V.